

gäbe an den Staatsanwalt erstrebt wird. Die Anträge hatten Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Entscheidungen des Kreisgerichts verletzen das Gesetz. In beiden Fällen lagen die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vor.

Ein wichtiges Kriterium bei der Prüfung für die Anwendung des § 28 StGB ist die Tatschwere. Diese wird, wie der erkennende Senat mehrfach ausgesprochen hat, bei Eigentumsdelikten wesentlich von der Höhe des dem sozialistischen oder persönlichen Eigentum zugefügten Schadens bestimmt. Handelt es sich um eine Straftat, die die Tatschwere einer Verfehlung gemäß § 1 WO nicht wesentlich überschreitet, dann ist grundsätzlich zu prüfen, ob das Verfahren an ein gesellschaftliches Gericht zu übergeben ist. Bei Folgen einer Eigentumsstrafat in dem Umfang wie im vorliegenden Verfahren hat die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht in der Regel dann zu erfolgen, wenn nicht andere objektive oder subjektive Umstände die Tatschwere erheblich erhöhen (vgl. hierzu OG, Urteil vom 27. Januar 1972 — 3 Zst 1/72 — NJ 1972 S. 209). Dieses ist in vorliegendem Verfahren nicht der Fall, weil die Täter erstmalig eine derartige Handlung mit geringem Schaden begangen haben und zu erwarten ist, daß das gesellschaftliche Gericht im Hinblick auf ihre Persönlichkeit eine wirksame gesellschaftliche Einflußnahme vornehmen kann.

Das Kreisgericht hat ohne Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen, Strafbefehle erlassen. Hätte es entsprechend den verbindlichen Hinweisen in Ziff. 3.1. und 3.2. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 (NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15) pflichtgemäß geprüft, ob die Voraussetzungen für den Erlaß von Strafbefehlen gegeben waren, hätte es erkennen müssen, daß in beiden Fällen die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht sowohl möglich als auch zweckmäßig war.

Die Handlungen der beiden Beschuldigten sind nicht erheblich gesellschaftswidrig. Das ergibt sich insbesondere aus dem nicht bedeutenden Wert der entwendeten Gegenstände. In einem Fall wurde der Schaden sofort wieder gutgemacht. Auch die Persönlichkeit der Täter, die bisher nicht straffällig geworden waren und die insbesondere auch ihren Arbeitspflichten regelmäßig nachkommen, und ihre im bisherigen Verfahren gezeigte Einsicht lassen erwarten, daß eine erzieherische Einwirkung durch ein gesellschaftliches Gericht Erfolg verspricht und auch der Schutz der Interessen der Gesellschaft und der Bürger gewährleistet wird.

Damit sind die Voraussetzungen für die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht erfüllt (§ 28 Abs. 1 StGB). Sind aber die Kriterien des § 28 StGB gegeben, dann hat auch die Übergabe zu erfolgen. Für Zweckmäßigkeitserwägungen, die auf eine Unterschätzung der Kraft und der Fähigkeiten der gesellschaftlichen Gerichte hindeuten, ist unter diesen Voraussetzungen kein Raum (vgl. Ziff. 2c des Berichts des Kollegiums für Strafsachen an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 29. März 1972 über Probleme bei der Anwendung der Geldstrafe im gerichtlichen Verfahren [NJ 1972 S. 253]).

Beide Beschuldigten arbeiten in der Zwischengenossenschaftlichen Bauorganisation (ZBO) C. Zum Zeitpunkt der Ermittlungen wurde festgestellt, daß in dieser ZBO kein arbeitsfähiges gesellschaftliches Gericht bestand. Ein solcher Zustand darf bei den Rechtspflegeorganen

nicht dazu führen, daß eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht von vornherein als unmöglich angesehen wird. Zunächst ist festzustellen, daß die gesellschaftlichen Gerichte ein fester Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Rechtspflege und der sozialistischen Demokratie sind, die einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen leisten (§ 1 GGG). Daraus folgt, daß diese gesellschaftlichen Potenzen zur Bekämpfung der Kriminalität in jedem geeigneten Fall zu nutzen sind. Es wurde verkannt, daß in LPGs und ihren zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen nur Schiedskommissionen zu bilden sind, wenn dazu ein gesellschaftliches Erfordernis besteht, ansonsten sind für die dort tätigen Bürger die in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden gebildeten Schiedskommissionen zuständig (§ 5 Abs. 1 GGG).

Außerdem ist auf folgendes hinzuweisen:

Die vom Kreisgericht gegen die Beschuldigten festgesetzten Geldstrafen entsprechen in ihrer Höhe etwa dem Monatseinkommen der Beschuldigten. Die Orientierung für die Festsetzung dieser Geldstrafenhöhe hat das Kreisgericht aus Ziff. 1.5. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 entnommen. Dort heißt es: „Es ist deshalb verfehlt, wenn die Geldstrafen . . . nur selten in einer Höhe ausgesprochen werden, die das Monatseinkommen des Täters wesentlich übersteigt.“ Das Kreisgericht hat aber nicht erkannt, daß es sich hierbei nur um einen Teil einer Orientierung handelt, und es hat diesen Teil isoliert von der insgesamt zu dieser Frage gegebenen Anleitung betrachtet und ist deshalb zu einer wesentlich überhöhten Geldstrafe gekommen. Das Kreisgericht hat es unterlassen, als Ausgangspunkt für die Höhe der Geldstrafe — entsprechend der Forderung des genannten Beschlusses — die objektive Schädlichkeit der Tat und den Grad der Schuld der Täter festzustellen und zu bewerten. Hätte es das getan, dann wären in Anbetracht des jeweils relativ geringen Schadens und der sonstigen Umstände der Taten sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 36 StGB) Geldstrafen, die unter dem Monatseinkommen der Täter hätten liegen müssen, die richtigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gewesen, vorausgesetzt, daß die Kriterien für die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht Vorgelegen hätten.

Aus diesen Gründen hätte das Kreisgericht die Sachen an den Staatsanwalt zurückgeben müssen (§ 271 Abs. 2 StPO).

§§ 30, 39 StGB.

- 1. Die wiederholte Straffälligkeit ist ein Umstand, der in die Schuld eingeht und die Tatschwere mitbestimmt, wenn zwischen der Vortat und der erneuten Straffälligkeit ein innerer Zusammenhang besteht.**
- 2. Wenn die Vorstrafe wegen eines Vergehens mit geringer Gesellschaftswidrigkeit ausgesprochen wurde und es sich bei der erneuten Straftat ebenfalls um ein Vergehen mit geringer Gesellschaftswidrigkeit handelt, dann kann allein aus dem Umstand der erneuten Straffälligkeit nicht absolut der Schluß gezogen werden, daß der Angeklagte aus der Vorstrafe keine Lehre gezogen hat (§ 39 Abs. 2 StGB).**
- 3. Handelt es sich bei dem Angeklagten um einen Menschen mit nicht genügend gefestigtem Verantwortungsbewußtsein (§ 30 Abs. 1 StGB), dann besteht die Möglichkeit des Ausspruchs einer erneuten Verurteilung auf Bewährung. In einem solchen Fall bedarf die Verurtei-**